

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-steuerbefreiung-fuer-dienstleistungen-selbstaendiger-zusammenschluesse-von-personen-an-ihre-mitglieder-keine-ausweitung-der-steuerbefreiung-auf-den-finanzdienstleistungs--und-versicherungsbereich.html>

07.11.2017

Indirekte Steuern/Zoll

EuGH: Steuerbefreiung für Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder – keine Ausweitung der Steuerbefreiung auf den Finanzdienstleistungs- und Versicherungsbereich

Die Steuerbefreiung des Art 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL betrifft nur die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen, deren Mitglieder dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben. Eine Einschränkung der Steuerbefreiung auf den Gesundheitsbereich, wie sie in § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG geregelt ist, verstößt gegen Unionsrecht.

Die Befreiungsvorschrift gilt nicht im Finanzdienstleistungsbereich.

Sachverhalte

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, EuGH Urteil vom 21.09.2017, C-616/15 ging es, wie auch in den anderen vor dem EuGH anhängigen Verfahren in den Rechtssachen DNB Banka und Aviva, um den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (s. [Deloitte Tax-News](#)).

Entscheidungen

In Bezug auf die deutsche Regelung in § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG, die die Steuerbefreiung ausschließlich auf Zusammenschlüsse beschränkt, deren Mitglieder Berufe ausüben, die dem Gesundheitsbereich angehören, urteilte der EuGH, dass diese Beschränkung der Befreiungsvorschrift gegen Unionsrecht verstößt. Der EuGH führt aus, dass die Befreiung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL selbständige Zusammenschlüsse von Personen betrifft, deren Mitglieder dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift ausüben. Das folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Bestimmung selbst, aber aus der Systematik, dem Zusammenhang und den Zielen der Regelung. Aus dem Grundsatz, dass Steuerbefreiungsvorschriften eng auszulegen sind, entschied der EuGH weiter, dass Dienstleistungen, die nicht unmittelbar zur Ausübung von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten beitragen, sondern zur Ausübung anderer steuerbefreiter Tätigkeiten, nicht unter die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL fallen können. Konkret führt der EuGH in den Rechtssachen DNB Banka und Aviva aus, dass Dienstleistungen, die von einem Zusammenschluss erbracht werden, dessen Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich oder im Versicherungswesen ausüben, keine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit darstellen und mithin nicht unter die Steuerbefreiung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL fallen.

Anmerkung

Das Vertragsverletzungsverfahren hat Auswirkungen auf die deutsche Regelung in § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG, die entsprechend dem Unionsrecht angepasst und um die gemeinwohlbezogenen Tätigkeiten ergänzt werden muss. Bedeutsam ist die Befreiungsvorschrift für den Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für alle Zusammenschlüsse die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben, wie der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit Erziehung, Sport und Kultur verbundenen Umsätze. Betroffene Steuerpflichtige können sich bis zur gesetzlichen Änderung des deutschen UStG unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL und die vorliegenden EuGH Urteile berufen. Davon abgesehen werden Unternehmen die Schaffung von selbständigen Zusammenschlüssen von Personen in anderen als dem Gemeinwohl dienenden Bereichen, wie für den Finanzdienstleistungssektor und den Bereich des Versicherungswesens, wohl nicht mehr aufgrund einer möglichen (und gehofften grenzüberschreitenden) Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL in Betracht ziehen.

Betroffene Norm

Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL; § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG

Fundstelle

EuGH, Urteile vom 21.09.2017, Europäische Kommission gegen Deutschland, [C-616/15](#);

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.